

Stellungnahme

des Bundesverbands für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)

zu dem Referentenentwurf der

**Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung, der
Beratungshilfeformularverordnung und der
Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der
Gerichtsvollzieherformular-Verordnung des Bundesministeriums der Justiz**

I. Einleitung

Der Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.) hat den Zusammenschluss und die Interessenvertretung von Unternehmen, die gewerbsmäßig auf den Gebieten Inkasso und Forderungsmanagement tätig sind und Personen, die in ihrer selbständigen Tätigkeit dem Themenkreis Inkasso nahestehen, wie beispielsweise Rechtsanwaltskanzleien, Detekteien, Auskunfteien, Erbenermittler und Schuldenregulierer zum Ziel.

Die vorgesehene Verordnung ändert nicht zuletzt die Verordnungen und Formulare für Anträge auf Maßnahmen im Rahmen der Zwangsvollstreckung und für Aufträge an Gerichtsvollzieher.

Die Regelungen haben insofern maßgeblichen Einfluss auf die Tätigkeit der Mitglieder des BFIF e.V., bei denen es sich vorwiegend um registrierte Rechtsdienstleister und Rechtsanwaltskanzleien handelt.

Der BFIF e.V. bedankt sich daher für die Gelegenheit zur Stellungnahme und macht hiervon gerne Gebrauch.

II. Stellungnahme

Die Neuregelung und -gestaltung der Formulare für Anträge auf Maßnahmen im Rahmen der Zwangsvollstreckung und für Aufträge an Gerichtsvollzieher, zur Beantragung von Beratungshilfe sowie eines Verbraucherinsolvenzverfahrens und Restschuldbefreiungsverfahrens ist überwiegend positiv zu bewerten.

Soweit das Formular für den Auftrag an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung von Geldforderungen und die Formulare für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses müssen an geänderte Rechtsvorschriften angepasst und bei den Formularen zur Beantragung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens und Restschuldbefreiungsverfahrens die Fassungsangabe in der Fußzeile der Formulare aktualisiert werden, sind die Änderungen zwingend bzw. dringend geboten.

Im Übrigen dienen die vorgesehenen Änderungen der Vereinfachung und Digitalisierung der jeweiligen Verfahren, was nicht als lediglich vorteilhaft anzusehen ist. So wurden Zwangsvollstreckungsverfahren in der Vergangenheit vornehmlich durch die Rechtsanwaltschaft begleitet. Von nicht zu vernachlässigender Bedeutung war insofern auch die damit einhergehende Beratung. Die Zwangsvollstreckung entwickelt sich nun jedoch hin zu einem weitestgehend standardisierten und automatisierten Verfahren.

Es dürfte bereits eine Verlagerung in Richtung Rechtsdienstleister und Legal-Tech stattgefunden haben. Es steht zu befürchten, dass individuellen Besonderheiten nicht mehr ausreichend Rechnung getragen wird. Zweifelsohne bringen die vorgesehenen Änderungen in der Mehrheit der Fälle eine Vereinfachung mit sich.

Auf einzelne Änderungen soll konkret eingegangen werden:

1. Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV)

Neben den Formularen für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und

Überweisungsbeschlusses enthält die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) nun auch das Formular für den Auftrag an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung von Geldforderungen.

Die Gerichtsvollzieherformular-Verordnung entfällt. Die vollstreckungsrelevanten Formulare sind nun einheitlich geregelt.

Die einem Auftrag an den Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung von Geldforderungen beizufügende Forderungsaufstellung ist neugestaltet und findet sich nun in Anlage 4, bei Unterhaltsansprüchen in Anlage 5. Ihre Verwendung ist nach § 2 Abs. 3 der vorgesehenen Verordnung verbindlich.

Bisher kam es vielfach zu Beanstandungen von Forderungskonten. Es ist insofern zu befürworten, dass sie nun Formulare zur verbindlichen Nutzung vorgegeben werden. Jede Beanstandung stellt zusätzlichen Arbeitsaufwand für den Gerichtsvollzieher und die Privatwirtschaft dar.

Zu bemängeln ist jedoch, dass das Formular künftig keine amtlichen Ausfüllhinweise mehr enthält; § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 GVFV hat keine Entsprechung in der ZVFV n. F. Zwar kündigt das Bundesministerium der Justiz an, Ausfüllhinweise auf seiner Webseite bereitzustellen. Es ist allerdings nicht ersichtlich, weshalb vor dem Hintergrund fortschreitender Digitalisierung nicht amtliche Ausfüllhinweise (nachstehend) beigefügt werden. Mit zunehmendem Umfang und hinzukommenden Auswahlmöglichkeiten steigert sich auch die Komplexität der Formulare. Zumindest bedarf es einer Auseinandersetzung mit den bestehenden Auswahlmöglichkeiten. Vor dem Hintergrund, dass die Formulare zunehmend von juristisch schlechter qualifizierten Personen verwendet werden, wäre es wünschenswert, amtliche Ausfüllhinweise beizubehalten.

2. Ausgestaltung der Formulare

Die Formulare werden einheitlich ausgestaltet, d.h. erhalten ein einheitliches Layout. Die Darstellung ist übersichtlicher, wenngleich der Umfang der Formulare sich nicht reduziert hat.

Gegenüber den bisherigen Formularen bestehen nun Auswahlmöglichkeiten, die zuvor nicht bestanden, sodass individuelle Anpassungen bzw. Eintragungen erforderlich waren. Exemplarisch ist hier die Pfändung/Herausgabe von Kontoauszügen zu nennen. Mit den Anpassungen geht eine deutliche Arbeitersparnis einher, sofern bei den bisherigen Formularen Eintragungen hätten vorgenommen werden müssen. Insgesamt weisen die Formulare einen größeren Detailreichtum auf. So sind Pfändungspositionen nun konkreter bezeichnet.

Aufgrund der damit einhergehenden Arbeitersparnis ist ebenfalls sehr zu begrüßen, dass unter Berücksichtigung der Pflicht aus §§ 130d, 753 Absatz 5 ZPO, Anträge beziehungsweise Aufträge elektronisch einzureichen, Texteingabefelder konkreter bezeichnet werden, um die Übertragung in elektronische Datensätze und den elektronischen Rechtsverkehr zu erleichtern.

Als Vorteil ist auch die Flexibilisierung der Formulare anzusehen. Die (Mehrfach-) Verwendung einzelner Formulare oder Formularbestandteile ist in bestimmten Fällen nun fakultativ. Das Formular in Anlage 1 kann etwa genutzt werden, um Gerichtsvollzieher mit der Zustellung eines Schriftstücks oder eines elektronischen Dokuments zu beauftragen.

3. Übergangsregelung

In § 5 der ZVFV n. F. ist eine differenzierte Übergangsregelung vorgesehen.

Für die Einreichung von Formularen per pdf oder als Schriftstück dürfen die alten Formulare noch 4 Monate nach Verkündung der Verordnung genutzt werden.

Für die Einreichung der Formulare als Datensatz wird eine Übergangsfrist von 9 Monaten vorgesehen.

Eine Übergangsregelung ist für die Einführung der neuen Formulare zwingend erforderlich. Ausweislich der Entwurfsbegründung wurde insofern bereits berücksichtigt, dass die Privatwirtschaft hier einen Umstellungs- bzw. Programmierungsaufwand haben wird.

Die gewählte Übergangszeit von vier und neun Monaten ist dabei vergleichsweise knapp bemessen. Eine Übergangszeit von sechs und zwölf Monaten brächte keine erkennbaren Nachteile für die Verwaltung mit sich und wäre insofern vorzuziehen.

Frankfurt, den 14.07.2022



Patric Weilacher, 1. Vorsitzender

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V.

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)

Westhafenplatz 1

60327 Frankfurt am Main

Direktkontakt

Telefon: 069 153 227 510

Telefax: 069 153 227 519

E-Mail: post@bfif.de